

# **Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Leibniz-Institut für Polymerforschung Dresden e.V. (IPF) und Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**

## **Präambel**

Oberstes Prinzip wissenschaftlichen Arbeitens ist die Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der in den einzelnen Disziplinen geltenden Regeln wissenschaftlicher Professionalität. Qualität soll stets Vorrang vor Quantität haben.

Das IPF ist sich dieser Verantwortung bewusst, die Normen und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu sichern und zu vermitteln. Jedem begründeten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten am IPF wird mit größter Aufmerksamkeit und unter Wahrung der Rechte der Beteiligten nachgegangen.

Das IPF Dresden verpflichtet sich zur Einhaltung der *Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten* gemäß dem aktuell gültigen DFG-Kodex *Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis* und den dort aufgeführten **Leitlinien und Erläuterungen** sowie dem *Leibniz-Kodex gute wissenschaftliche Praxis* (Nov. 2021).

Die Verpflichtung zur Einhaltung von Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist ein Förderkriterium der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), der Europäischen Union (EU), der Bundesministerien für Bildung und Forschung und für Wirtschaft (BMBF + BMWi), Projekten der Industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF) und anderer Mittelgeber.

## **1. Allgemeine Prinzipien**

Die Standards guter wissenschaftlicher Praxis, welche in diesem Leitfaden bekannt gegeben werden und sich am DFG-Kodex orientieren, sind verpflichtend für alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler am IPF Dresden sowie für alle weiteren am IPF Dresden tätigen Akteure im Wissenschaftssystem, die zur Sicherung wissenschaftlicher Integrität beitragen.

### **Leitlinie 1 - Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien**

Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Forschungsbetrieb des IPF sind verpflichtet, im Rahmen ihrer eigenen Verantwortlichkeiten, die Wissenschaft und sich selbst vor Fälschungen zu schützen und gegen Missbrauch und Manipulation wissenschaftlicher Ergebnisse vorzugehen.

Die Einhaltung der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis ist im IPF ausdrücklich als arbeitsvertragliche Pflicht im Wissenschaftsbetrieb normiert. Sie sind zudem Voraussetzung für den Zutritt von Dritten zum IPF, sofern diese Ressourcen und Infrastruktur des IPF für wissenschaftliche Arbeiten nutzen. Bei bestehenden Verträgen werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch schriftliche Erklärung hierauf verpflichtet. Bei Neueinstellungen und unentgeltlichen Genehmigungen auf Zutritt wird explizit auf diese Regelungen verwiesen.

## **Leitlinie 2 - Berufsethos**

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

Gute wissenschaftliche Praxis zeichnet sich aus durch Zweifel und Selbstkritik, Offenheit gegenüber Kritik und Zweifeln von Kollegen, kritische Auseinandersetzung mit den erzielten Erkenntnissen und Ergebnissen sowie deren Kontrolle, etwa durch wechselseitige Überprüfung innerhalb einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit, aber auch durch Redlichkeit gegenüber den Beiträgen von Kollegen, Mitarbeitern, Konkurrenten und Vorgängern.

## **Leitlinie 3 - Organisationsverantwortung der Leitung des IPF**

Der Vorstand des IPF schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Er garantiert, dass von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die ethischen und rechtlichen Standards eingehalten werden können, erlässt diese Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis. Er trägt Sorge für die Wahl von Ombudsperson, Diversity- und Gleichstellungsbeauftragten und Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.

## **Leitlinie 4 - Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten**

Die Leitung jeder wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für diese Einheit in der Gesamtheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Die Leitung verlangt Sachkenntnis, Präsenz und Überblick. Wo dies nicht mehr hinreichend gegeben ist, müssen Leitungsaufgaben so delegiert werden, dass die jeweilige Führungsspanne überschaubar bleibt. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept des IPF - eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung des IPF zu verhindern.

## **Leitlinie 5 - Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien**

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich: Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

Das IPF unterliegt bei der Bewertung seiner Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern den Evaluierungskriterien der Leibniz Gemeinschaft.

### **Leitlinie 6 – Ombudsperson**

Das IPF hat eine unabhängige Ombudsperson, an die sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis wenden können.

Die Ombudsperson wird zur Schlichtung oder Bereinigung von Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit guter wissenschaftlicher Praxis herangezogen. Sie berät, unterstützt und vermittelt. Grundsätze der Tätigkeit der Ombudsperson sind Vertraulichkeit, Neutralität, Fairness und Transparenz gegenüber den Beteiligten. Sie soll bei der Ausübung des Amtes von allen Beteiligten unterstützt werden.

Für die Ombudsperson ist eine Vertretung für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung vorzusehen. Hinweisgebern steht es frei, an welche Ombudsperson des IPF sie sich wenden möchten. Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung können sich, soweit keine Besorgnis der Befangenheit besteht, miteinander beraten und sich über die ihnen vorliegenden Anfragen austauschen.

Die Amtszeit von Ombudspersonen ist auf 3 Jahre begrenzt. Eine weitere Amtszeit ist möglich. Die Ombudsperson und eine Stellvertretung werden aus dem Kreis des wissenschaftlich tätigen Personals gemäß der Wahlordnung zum Ombudwesen der GWP am IPF in ihrer jeweils gültigen Fassung gewählt.

Der Vorstand trägt hinreichend dafür Sorge, dass die Ombudsperson und ihre Vertretung am IPF bekannt sind.

## **2. Forschungsprozess**

### **Leitlinie 7 – Phasenübergreifende Qualitätssicherung**

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

Es gilt, sich ständig stillschweigender Annahmen (z.B. Axiome, Vereinfachungen in Modellen, etc.) und Grenzen von Forschungsmethoden bewusst zu sein und die eigenen Schlussfolgerungen daraufhin zu überprüfen. Die eigenen Interessen dürfen nicht dazu führen, dass Ergebnisse durch Wunschdenken falsch interpretiert werden.

Qualitätssicherung ist ein wichtiges Wesensmerkmal wissenschaftlicher Redlichkeit. Sie ist – neben der Redlichkeit gegenüber sich selbst, gesetzlichen Vorgaben und anderen ethischen Normen – Grundlage für wissenschaftliche Professionalität. Sie wird gewährleistet durch die kritische Zusammenarbeit in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten und durch klare Verantwortungsstrukturen.

Zur Sicherung der Qualität gehören weiter die unveränderbare Dokumentation aller Arbeitsschritte und Forschungsdaten, sowie die sichere Aufbewahrung aller Aufzeichnungen, das Sicherstellen der Reproduzierbarkeit ebenso wie die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten für berechnigte Dritte.

## **Leitlinie 8 - Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen**

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.

Weiterhin ist Ehrlichkeit im Hinblick auf die Abgrenzung der Beiträge aller Mitwirkenden und Transparenz bei der Offenlegung der Drittmittelgeber zu gewährleisten.

Die Kooperation in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten, ob intern oder extern, muss so gestaltet werden, dass sie in klar getrennter und spezialisierter Arbeitsteilung erfolgt. Die erzielten Ergebnisse müssen unabhängig von hierarchiebedingten Strukturen wechselseitig mitgeteilt, kritisiert und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können.

## **Leitlinie 9 - Forschungsdesign**

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Das IPF stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen und berücksichtigen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Diversität für das wissenschaftliche Arbeiten bedeutsam sind.

## **Leitlinie 10 - Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte**

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

## **Leitlinie 11 - Methoden und Standards**

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

## **Leitlinie 12 - Dokumentation**

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und

Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

Es sind von den wissenschaftlich Verantwortlichen klare Vorgaben und Regeln über die Art und Weise der Planung, Erhebung, Aufzeichnung, Dokumentation, Archivierung, des spezifischen Zugangs und der Verwertung zu treffen und auf deren Einhaltung hinzuwirken.

### **Leitlinie 13 - Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen**

Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.

### **Leitlinie 14 - Autorschaft**

Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

Der Beitrag muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten einschließlich deren Analyse/Auswertung/Interpretation, der Software, oder
- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.

Bei Veröffentlichungen des wissenschaftlichen Werkes, soll soweit möglich der Beitrag der jeweiligen Autoren genannt werden und muss durch diese autorisiert sein.

Um die Beiträge der Koautoren anhand ihrer Platzierung in der Autorenzeile abzuschätzen, sind fächerbezogene Konventionen einzuhalten. Damit dient die Autorenzeile der korrekten

Außenwahrnehmung und der gerechten Anerkennung der durch Mitarbeit erworbenen Ansprüche von Koautoren. Dies gilt auch für die korrespondierende Autorenschaft.

Ehrenautorenschaften sind ausgeschlossen. Reine Datenerhebung, Finanzierung der Untersuchungen, Bereitstellen von Geräten/Quellen, formale Leitungsfunktionen oder redaktionelles Lesen des Manuskripts begründen keine Autorenschaft.

Unterstützung durch Personen, die keinen Anspruch auf Autorenschaft haben, sind in der Danksagung anzuerkennen.

### **Leitlinie 15 - Publikationsorgan**

Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

### **Leitlinie 16 - Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen**

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

### **Leitlinie 17 - Archivierung**

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar. Das IPF stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.

**Das IPF regelt Details zu Leitlinie 13-17 in seiner Publikationsrichtlinie.**

## **3. Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren**

### **Leitlinie 18 - Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene**

Die Ombudsperson des IPF und ggf. Untersuchungskommissionen, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben

erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder der/dem Hinweisgebenden noch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

#### **Leitlinie 19 - Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

Das IPF etabliert die unter Punkt 5 beschriebenen Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Es orientiert sich dabei am Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis der DFG. Sofern diese Verfahrensordnung Ermessensspielräume lässt, sind die Handlungsempfehlungen der DFG zu beachten.

#### **4. Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

(2) Als Fehlverhalten ist insbesondere anzusehen:

- a. Falschangaben
  - i. Das Erfinden von Daten
  - ii. Das Verfälschen von Daten, z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen oder die Manipulation einer Darstellung oder Abbildung
  - iii. Unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zur Publikationsliste und zu in Druck befindlichen und eingereichten Publikationen).
  - iv. Das bewusste Vortäuschen der Durchführung oder Inanspruchnahme von Maßnahmen und Verfahren zur Qualitätssicherung (wie bspw. peer-review).
  - v. Mehrfachpublikation von Daten oder Texten ohne eine entsprechende Offenlegung.
- b. Beseitigung von Forschungsdaten, soweit hierdurch gegen gesetzliche Bestimmungen bzw. sonstige anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird. Auch die rechtswidrige Nichtbeseitigung (insbesondere personenbezogener) Daten.
- c. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes rechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen
  - i. die unbefugte Verwertung von Passagen ohne angemessenen Nachweis der Urheberschaft (Plagiat)
  - ii. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl)
  - iii. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft, ebenso wie die Verweigerung einer solchen
  - iv. die Verfälschung des Inhalts
  - v. die unbefugte Publikation und unbefugte Zugänglichmachung gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist
  - vi. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis
- d. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch:
  - i. die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software,

- Chemikalien oder sonstigen Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt, ebenso die verzögerte Zuarbeit)
  - ii. die grob fehlerhafte, bewusst falsche oder irreführende gutachterliche Bewertung der Forschungstätigkeit anderer und die Erstellung von Gefälligkeitsgutachten oder Verzögerung von Gutachten.
- e. Eine Mitverantwortung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:
  - i. Aktiver Beteiligung am oder das Dulden des Fehlverhalten anderer
  - ii. Mitwissen um Fälschungen durch andere
  - iii. Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Publikationen
  - iv. Der Vernachlässigung der wissenschaftlichen Leitungsverantwortung und der Aufsichtspflicht durch Arbeitsgruppen- oder Institutsleitungen bzw. wissenschaftliche Betreuung in einer Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis begünstigenden Weise.

## **5. Verfahren zu Konfliktlösung und zur Prüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

### Vorprüfung und Vermittlung durch Ombudsperson

- (1) Die Ombudsperson wird tätig, wenn sie durch einen wissenschaftlich Arbeitenden des IPF dazu aufgefordert wird. Die Ombudsperson ist keine Ermittlungsinstanz, d.h. sie prüft nicht in Eigeninitiative aktiv die Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis am IPF. Sie kann aber in begründeten Fällen tätig werden, wenn sie durch Dritte über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens informiert wird, soweit der Verdacht im Zusammenhang mit der Tätigkeit am IPF steht.
- (2) Werden konkrete Vorwürfe von Dritten auf wissenschaftliches Fehlverhalten an das IPF oder eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des IPF herangetragen, so ist die Reaktion darauf mit der Ombudsperson vorab abzustimmen. Dabei ist zu beachten, dass in Bezug auf den Umgang mit Hinweisen zu wissenschaftlichem Fehlverhalten online bereitgestellte Publikationen als bereits veröffentlicht zu betrachten sind.  
Die Überprüfung anonymer Anzeigen ist durch die Ombudsperson abzuwägen. Grundsätzlich gebietet eine zweckmäßige Untersuchung die Namensnennung der Hinweisgeberin oder Hinweisgebers.
- (3) Der Name einer Hinweisgeberin bzw. eines Hinweisgebers ist vertraulich zu behandeln. Der Name der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase des Verfahrens dem Betroffenen nicht offenbart.
- (4) Eine Offenlegung des Namens gegenüber der beschuldigten Person kann im Einzelfall dann geboten sein, wenn sich diese andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Dies soll jedoch ausschließlich dann erfolgen, wenn der Hinweisgeberin bzw. dem Hinweisgeber daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erwachsen.
- [5] Handelt es sich nicht um einen Fall eines bereits erfolgten wissenschaftlichen Fehlverhaltens (z.B. Veröffentlichung gefälschter Daten), sondern um Beratungen zur Vermeidung von Fehlverhalten oder um eine Vermittlung zwischen Personen (z.B. Betreuer und Betreuter), können die Gespräche von allen Beteiligten jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden. Im Falle einer Vermittlung obliegt die Durch- und Umsetzung der erarbeiteten Lösungsvorschläge den Konfliktparteien selbst. Die Ombudsperson hat keine Befugnis, Maßnahmen zur Durchsetzung oder Überwachung der getroffenen Vereinbarungen zu ergreifen.
- (6) Im Falle der Vermutung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens führt die Ombudsperson eine Vorprüfung durch. Zur Durchführung dieser Vorprüfung sollen mindestens die Beschuldigten sowie die Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgeber gehört werden. Personen, die durch die Ombudsperson zum Zweck dieser Vorprüfung zu einem Gespräch gebeten werden, sind



- verpflichtet, dieser Aufforderung zeitnah (i.d.R. innerhalb von maximal 2 Wochen nach Aufforderung) zu folgen.
- (7) Die Tatsachen, auf denen der geäußerte Verdacht beruht, sind zu ermitteln. Die genaue Feststellung des Geschehens soll unverzüglich erfolgen. Die Ermittlungen werden von der Ombudsperson veranlasst bzw. durchgeführt. Sie sind unter genauer Beachtung der Vertraulichkeit und des Schutzes aller Betroffenen zu führen.
  - (8) Die Ombudsperson kann weitere Personen hören und externe Gutachten in Auftrag geben. Alle Äußerungen und Beratungen bei der Ombudsperson sind vertraulich. Akteneinsicht wird im Laufe einer Vorprüfung nicht gewährt, auch nicht gegenüber dem Vorstand des IPF (es sei denn, alle Beteiligten sind damit einverstanden).
  - (9) Betroffenen und Hinweisgebenden ist in jeder Phase der Vorprüfung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
  - (10) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.
  - (11) Als Ergebnis der Vorprüfung entscheidet die Ombudsperson über die Einstellung des Verfahrens oder, bei Bestätigung des Verdachts, über die Notwendigkeit, den Vorstand zu informieren. Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten nach der Vorprüfung durch die Ombudsperson ist der Vorstand des IPF zu informieren und die Ombudsperson hat einen Bericht mit einer Handlungsempfehlung für den Vorstand zu erstellen. Der Vorstand leitet dann weitere Maßnahmen ein (siehe 6.).
  - (12) Ergibt sich im Verlauf eines solchen Vorprüfverfahrens, dass auf Ebene des IPF eine abschließende Klärung der Vorwürfe nicht möglich ist oder eine Durchführung des Verfahrens durch außergewöhnliche Umstände verhindert wird, soll die Ombudsperson in Abstimmung mit dem Vorstand den Vorgang dem Leibniz-Ombudsgremium vorlegen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, sich an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden.
  - (13) Bei einer Einstellung des Verfahrens durch die Ombudsperson können die Beteiligten Einspruch erheben. Das Verfahren wird dann direkt an das zentrale Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft weitergeleitet.

## **6. Abschluss des Verfahrens**

- (1) Bei Bestehen von konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten nach Vorprüfung durch die Ombudsperson übernimmt der Vorstand das weitere Verfahren. Er folgt dabei der Handlungsempfehlung im Bericht der Ombudsperson soweit nicht nachvollziehbare besondere Gründe im Einzelfall dagegensprechen. Diese abweichende Entscheidung ist vom Vorstand zu begründen.
- (2) Ist das wissenschaftliche Vorstandsmitglied vom konkreten Verdacht des Fehlverhaltens betroffen, so ist der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates zu informieren, der gegebenenfalls den Vorsitzenden des Kuratoriums des IPF beteiligt.
- (3) Die Tatsachen, auf denen der geäußerte Verdacht beruht, sind zu ermitteln. Die genaue Feststellung des Geschehens soll unverzüglich erfolgen. Zur Ermittlung der Tatsachen setzt der Vorstand bzw. der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates eine dem Sachstand angemessene Untersuchungskommission ein. Die Zusammensetzung der Kommission orientiert sich am Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis der DFG vom Februar 2020. Das heißt die Kommission besteht in der Mehrzahl aus wissenschaftlichen Mitgliedern, die durch Mitarbeiter aus der Verwaltung unterstützt werden können. Die an der Untersuchung beteiligten IPF-internen Personen werden für die entsprechenden Aufgaben freigestellt und es wird sichergestellt, dass diese unabhängig agieren können. Die Ermittlungen sind unter genauer Beachtung der Vertraulichkeit und des Schutzes aller Betroffenen zu führen. Erfordert die Untersuchung des Fehlverhaltens weitere interne Sachverständige, so können diese von der Untersuchungskommission benannt werden und sind dann ebenfalls für die Aufgabe freizustellen.

- (4) Der vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffenen Person soll i.d.R. spätestens eine Woche nach Bekanntwerden des Verdachtes Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben werden. Die Frist hierfür soll i.d.R. nicht mehr als eine Woche betragen. Der Name des Informanten wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase des Verfahrens dem Betroffenen nicht offenbart. Die Untersuchungskommission kann weitere Personen hören und externe Gutachten in Auftrag geben.
- (5) Die Ermittlung durch die Untersuchungskommission wird mit einem Bericht abgeschlossen, der dem Vorstand bzw. dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates zur Verfügung gestellt wird und dessen Inhalt für die Entscheidung des Vorstandes bindend ist. Im Bericht ist eine Handlungsempfehlung für den Vorstand enthalten, der der Vorstand bzw. der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats folgt, soweit nicht nachvollziehbare besondere Gründe im Einzelfall dagegensprechen. Diese abweichende Entscheidung ist vom Vorstand bzw. vom Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats zu begründen.
- (6) Erlauben besondere Umstände an dieser Stelle nicht, das Verfahren innerhalb des IPF zum Abschluss zu bringen, wird das Leibniz-Ombuds-Gremium einbezogen.
- (7) Ansonsten trifft auf Grundlage des Berichtes der Kommission der Vorstand die Entscheidung über die erforderlichen Maßnahmen aufgrund erwiesenem wissenschaftlichen Fehlverhalten oder zur Einstellung des Verfahrens. Die Entscheidung ist schriftlich in einem Vermerk niederzulegen.
- (8) Hat das festgestellte wissenschaftliche Fehlverhalten Auswirkungen auf die wissenschaftliche Arbeit am IPF allgemein oder auf interne Prozesse, so wird dies in anonymisierter Form nach Abschluss des Verfahrens (intern oder WGL-Verfahren) der Belegschaft mitgeteilt und auf Veränderungen und Anpassung der internen Abläufe hingewiesen.
- (9) Es können folgende Maßnahmen gegen die Betroffene bzw. den Betroffenen bei erwiesenem wissenschaftlichen Fehlverhalten ergriffen werden, wobei zwischen Fahrlässigkeit, grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz unterschieden wird:
  - a. schriftliche Rüge,
  - b. Aufforderung, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzuziehen oder – in minder schweren Fällen – falsche Daten durch die Veröffentlichung eines Erratums zu berichtigen.
  - c. je nach Schwere des Falles: disziplinarische, arbeits-, zivil- oder strafrechtliche Konsequenzen.
- (10) Stellt der Vorstand des IPF aufgrund des Sachstandes fest, dass das wissenschaftliche Fehlverhalten den Entzug akademischer Grade erforderlich machen könnte, leitet er den Vorgang an die verleihende Hochschule weiter.
- (11) Der Sachstand und Ergebnisse der Untersuchung werden in einem schriftlichen Bericht festgehalten und dieser ist zusammen mit der vom Vorstand getroffenen Entscheidungen für das Verfahren innerhalb des IPF jeweils abschließend.
- (12) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Entscheidung über umzusetzende Maßnahmen geführt haben, sind der betroffenen Person sowie etwaigen Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgebern mitzuteilen.
- (13) Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben (z.B. aktuelle Arbeitgeber, falls die betroffene Person das Institut verlassen hat), mitgeteilt.

7 Inkrafttreten

Diese Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am IPF und Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten treten nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 30.01.2023



Prof. Dr. C. Werner  
Wissenschaftlicher Direktor



Dr. A. Schausberger  
Kaufmännische Direktorin